Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 16 (1909)

Heft: 51

Artikel: Die Erteilung des bibl. Geschichtsunterrichtes im Kt. St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-539772

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und erfahrenen Lehrern, betreff der Borteile des Frühjahrsanfanges ertundigt, aber niemals vernommen, daß die Preisgabe des letzern für unsere Volksschule einen wesentlichen Schaden bedeuten würde. So gut man im neuen Entwurf das Prinzip der Jahrschule gegen ein gemischtes System eingetauscht habe, könne auch der Frühjahrsanfang, da er mehr eine formale Sache sei, ohne Einbuke wieder fallen gelassen werden.

Der Rat hat nun in der letten Seffion - freilich bei fehr gelichteten Reihen und mit bloß vier Stimmen Mehrheit — den Fruhlingsanfang votiert. Man gewann bei ber Debatte nicht gerade ben Eindruck, daß unsere akademisch gebildeten Ratsmitglieder fich über ber wichtigen Frage allzu ftark aufregen. Mehr Interesse bekundeten einige städtische Bertreter, bei denen aber selbstverskändlich der padagogische "Modernismus" dominiert. Es fehlte, nebenbei bemertt, bei der Beratung bann auch nicht an einzelnen sonderbaren, burch Sachkenntnis des höhern Schulwesens wenig beeinflußte Unsichten. So murde beantragt, am Lyzeum darstellende Geometrie und technisches Zeichnen einauführen, welche Disziplinen fakultativ an Stelle der Philosophie au Der Untrag errang einen Achtungserfolg von - zwei treten hätten. Stimmen, diejenige des Antragstellers inbegriffen. Gin Sprecher nannte bie gegenwärtige Ferieneinteilung der höheren Lehranftalt (mit zweimonatlicher Spatsommervafang) einen Unfug. Leider ist diefer "Unfug", auch wenn ihn der "Staat" Lugern aufheben follte, fo alt und fo weit über alle Rulturländer verbreitet, daß es sogar einem Luzerner Rate= herrn schwer fallen wurde, ihn ganglich auszurotten.

Es steht nunmehr noch die zweite Beratung des Gesetzes bevor. Müge dabei eine glückliche Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten gestunden werden, welche auch für unser höheres Unterrichtswesen der bewährten Tradition und unsern innerschweizerischen Verhältnissen Rechsnung trägt, so daß wir gegenüber den ringsum kräftig aufblühenden

tonkurrierenden Instituten nicht rückständig werden.

Die Erteilung des Bibl. Geschichtsunterrichtes im Kt. St. Gallen.

Wohl durch den bekannten Anstand einer Schulbehörde mit einem Lehrer, der sich weigerte, fortan den Unterricht in der Bibl. Geschichte zu erteilen, veranlaßt, hat unser H. Erziehungsrat neuestens eine Weisung betr. Handhabung von Art. 3 Abs. 3 der kantonalen Verfassung herausgegeben. Bis zum Erlaß des neuen Erziehungsgesetzes soll nun dieser Beschluß Gültigkeit haben. Gewiß interessiert derselbe auch aus-wärts und lassen wir ihn deshalb hier folgen:

1. Der Unterricht in der biblischen Geschichte bildet einen Teil des Religionsunterrichtes; als solcher ist er im Sinne von Art. 3, Absatz 3 der Kantonsversassung Sache der Konfessionen und wird von den durch sie zu bestellenden Organen erteilt. Für diesen Unterricht sind die öffentlichen Schullokale zur Versügung zu stellen und ist im Schulplan die hiefür geeignete Zeit offen zu halten.

Der Religions= und biblische Geschichtsunterricht bildet in der durch Artikel 49 der Bundesverfassung und Artikel 3 Absat 3 der Kantons, verfassung gegebenen Einschränkung ein Unterrichtsfach der st. gallischen Bolksschule.

2. Der Lehrer als solcher ist zur Erteilung des Religions- und

damit auch des biblischen Geschichtsunterrichtes nicht pflichtig.

Dagegen wird die Erteilung des Religions= und Bibelunterrichtes nicht als Nebenbeschäftigung betrachtet und darf einem Lehrer von den Schulbehörden weder untersagt, noch unmöglich gemacht werden.

3. In denjenigen Fällen, wo die Erteilung des Religious= und Bibelunterrichtes zwischen den zuständigen konfessionellen Organen und dem Lehrer ausdrücklich vereinbart ist, regelt sich die Anstellung nach Maßgabe der getroffenen Uebereinkunft. Immerhin kann die Kun= digung gegenseitig nur auf Ende eines Schuljahres mit vorausgehender

dreimonatlicher Ründigungsfrift erfolgen.

4. In denjenigen Fallen, wo die Anstellung des Lehrers und die Festsehung seines Gehaltes seitens der Schulgemeinde unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Boraussehung der Uebernahme des Religions und biblischen Geschichtsunterrichtes erfolgt ist oder noch erfolgt, kann eine Niederlegung des letzteren seitens des Lehrers ebensfalls nur auf Schluß eines Schuljahres und unter Beobachturg einer wenigstens sechsmonatlichen Kündigungsfrist und unter Anzeige an die zuständige konfessionelle Behörde stattfinden. In solchen Fällen sind die Schulgemeinden berechtigt, eine entsprechende Kürzung des Lehrergehals tes eintreten zu lassen, deren Höhe streitigenfalls endgültig vom Erziehs ungsrat sestgeset wird. Dabei bleibt der Austausch der Religions bezw. Bibelstunden mit Fächern eines andern Lehrers unter Zustimmung der

auftandigen fonfessionellen Behörden vorbehalten."

Siegu einige objektive Bemerkungen. Bitierter Erlag mutet uns wieder einmal acht ft. gallerisch an! Obwohl wir in die Geschichte bes felben nicht eingeweiht find, fühlt man doch unschwer heraus, daß er das Produkt eines Kompromiffes fein muß. Wir halten zwar vom tathol. Standpunkte aus fest, daß der Religions, und Biblisch=Geschichts. unterricht ein den übrigen Schulfächern gleich gestelltes, obligatoris iches Fach der Boltsichule ift. Doch gibt es bekanntlich Leute, Die, von ihrer Weltanschauung aus, diesem Fache gegenüber auf einem andern Boden ftehen. In paritätischen Verhältniffen ift daher, wir geben dies zu, die Regelung derartiger Fragen etwas schwierig. Wir müssen anertennen, daß im Erziehungerat der redliche Wille vorhanden mar, etwas zu bieten, das alle befriedigen foll d. h. man hat auf die Gefühle der überwiegenden Mehrheit des St. Gallervolkes noch einige Rudficht genommen; aber auch jenen Rreisen, welche nun einmal fich auf die Glaubens, und Gemiffensfreiheit ber Bundesverfaffung (Art 49) berufen, ift Rechnung getragen worden. Wir laffen uns nicht in Details ein. Dan tann nicht bestreiten, bag biefes neueste Aftenftud bem Frieden und der Tolerang dienen will; führen diese das Szepter, dann tann das Gesamterziehungswesen eber gebeiben, als wenn das Gegenteil der Fall ift. Saben auch Rompromiffe immer einen etwas bittern Beigeschmad,

so ist dieser doch liberaler und freisinniger — die letztern beiden Ausdrücke wörtlich genommen — als z. B. die Bestimmungen der in der Revision sich besindlichen Artikel über den Rel. Unterricht im aargavischen Großem Rate. — Waltet der Geist des "Sichsindens" auch in der Weiterberatung des st. gall. Erziehungsgesetzes, dann haben wir doch noch die Hoffnung, daß etwas Annehmbares geschaffen werde!

Erziehungswesen des Kts. Schwyz.

Wir können ben Abichluß unserer Berichterstattung nun beschleunigen. Aber eine eingehende Darlegung war für einmal ein Akt der Pflicht. Denn sind auch "oberste Erziehungsbehörden", zu denen bei uns Erziehungsrat, Inspektorat und Seminardirektion gehören, durchaus befriediget, ihre Pslicht getan zu haben, so ist es anderseits Pflicht der Presse, sie gegen Verunglimpsungen in Schutzu nehmen. Denn jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert.

Von den Retrutenvorschulen heißt cs: "Die Zahl der Absenzen in den einzelnen Gemeinden war eine ganz verschiedene." Und weiter wird beigefügt: "Der Besuch der Retrutenvorschule war wie letztes Jahr ein lässiger. Es wurden nur 115 Schulbesuche gemacht, 13 Schulen erhielten gar keinen Besuch." Diesen odrigkeitlichen Klagen gegenüber bemerken wir aufklärend solgendes. Unser Kanton hat 31 Gemeinden, von denen 6 über 20, ja dis auf 41, 60 und sogar 73 Schüler auswiesen, also auch mehrere Abteilungen Retrutenvorschule hatten. Die Stundenzahl einer einzelnen Abteilung betrug aber im Berichtsiahre 46—90 (Willerzell bei Einsiedeln). Diese angetonten "115 Schulbesuche" machen sich daher sehr peinlich und verraten einen sehr zweiselhasten Eiser in den Gegenden der "untern Schulbehörden", weshalb auch der erbärmsliche Gegensat in der Stundenzahl 46—90.

Diefer Uebelftand wird um fo fimmer viegender und bedenklicher, wenn man weiß, daß mehrere Schulratsprafibenten febr fleißig und febr gewiffenhaft find, mas naturlich ben Schuler. und ben Schulratsbesuch in ben fraglichen Schulen auch beeinflußt. Es durfte somit ein großes Kontingent biefer "115" auf bie biefen angetonten "mehreren Schulratsprafibenten" unterftellten Schulen entfallen und somit ber Grofteil ber Refrutenvorschalen ziemlich ohne Schulbesuch gemefen fein, ober mindeftens febr mager weg fommen. Bir mochten bem Erziehungsbepartemente, um fünftig in bas Bebiet biefes Abfenzenwesens befferen Einblid zu bieten und auch fruchtbringenberen, fehr empfehlen, für die Refrutenvorschule eigens eine Tabelle zu erstellen mit entsprechenden Rubrifen gleich benen der Publifation ber Refrutenprufungs. Resultate und gleich benen ber Primar. und Sekundarschule. Auf diese Art und Weise wird bem einzelnen fteuerzahlenden Burger ermöglicht, fich felbft beispielsweise die Refrutenprufungs-Resultate ju besehen und zu beurteilen, dann ben Schulbesuch burch Schüler und Behörden von sich aus zu kontrollieren und ichlieflich ohne Beihilfe Rugen und Borteil eines guten Schulbefuches und fleißiger Rontrolle ev. auch Schaben und Nachteile läffigen Schulbesuches und läffiger Rontrolle zu beurteilen. Man mag Feind einer allzu peinlich, ja einer sportsmäßig betriebenen Statistit sein, Borteile in biefem Falle wird einer folch' neuen Tabelle mohl niemand abstreiten wollen. Sie macht auch ein allfälliges Gingreifen abseite bes Erg. Rates gegen die durch diese Tabelle konstatiert nachläffigen Schulratspräsidenten begreiflich und wirft für diese Elemente beschämend und baburch belebend. Beinebens sei noch bemerkt, daß 8 Gemeinden bei 478 Geprüften 10 "Straficuler" hatten, alfo 10 folche, bie ein